

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Igensdorf

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 21.04.2005)

I. Grabmale

§ 1

- 1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen –im folgenden kurz als **Grabmale** bezeichnet-, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- 2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße angefertigt, einzureichen. Diese muß die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1: 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- 3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen, gärtnerische Anlagen.

§ 2

- 1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung muß rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
- 2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet, oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

- 1) Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- 2) Es muß den Größenverhältnissen der Grabstätten entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- 1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- 2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Verarbeitung sollten im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muß auch deren Zusammensetzung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein.

§ 6

- 1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein. Die Breite der Grabmale darf aber folgende Maße nicht überschreiten: bei Einzelgrab 0,70 m, bei Doppel- und Dreifachgrab max. 1,30 m.
- 2) Die Grabmale aus Stein, Metall oder Holz sollen im Allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf den Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, daß dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden.
- 3) Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, daß sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
- 4) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 7

- 1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zur christlichen Lehre steht.
- 2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandgebläseinschriften sind nicht zulässig.

§ 8

- 1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- 2) Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
- 3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
- 4) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

- 1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch **Umfallen der Grabmale** oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- 2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, daß Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- 3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 10

- 1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- 2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

- 1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
- 2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und angesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 12

- 1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Gräbern anzupflanzen.
- 2) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 13

- 1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 20 cm aus dem Erdreich herausragen.
- 2) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit Buchs- oder Ligusterhecken zu umgeben, die die Höhe von 60 cm nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen. Bei Familiengrabstätten ist statt Steineinfassung auch eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün möglich. Diese muß jedoch so gehalten sein, daß sie den die Grabstätten umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

§ 14

- 1) Verwelkte Blumen und verdorrte Bäume und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen.
- 2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- 3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Plastik, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 15

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Schlußbestimmungen

§ 16

1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zuläßt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, daß ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müßten.

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 21. April 2005. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Igensdorf, den 27. September 2006

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf